

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1901.

Inhalt: Nr. 70. Verordnung, die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber betr. S. 173. — Nr. 71. Verordnung zur Ausführung des § 17 des Reichsgesetzes, betr. Befreiung der Kriegsteilnehmern und der Kriegshinterbliebenen. S. 175. — Nr. 72. Verordnung, die Amtsbezeichnung der konfirmierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 176. — Nr. 73. Verordnung, das amtliche Verhältnis zwischen den an derselben Kirche angestellten konfirmierten evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. S. 177. — Nr. 74. Verordnung, einige Änderungen der Anlagen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 betr. S. 179. — Nr. 75. Bekanntmachung, Auflösung der Gemeindefakt für Beichtigung der Pachte in Leipzig betr. S. 181. — Nr. 76. Bekanntmachung, die Erhebung der Landgemeinde Oßersleben zur Stadt betr. S. 181. — Nr. 77. Gesetz, die preussische Postverteilung der Steuern und Abgaben im Jahre 1902 betr. S. 182. — Nr. 78. Bekanntmachung, die Zusammenlegung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 183. — Nr. 79. Verordnung wegen Verwirklichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 14. Dezember 1901 erlassenen Bekanntmachung. S. 184.

Nr. 70. Verordnung,

die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber betreffend;

vom 28. November 1901.

Nachdem der Bundesrath laut der unter ☉ nachstehenden Bekanntmachung vom 31. Oktober 1901 die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber zum 1. Januar 1902 mit Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 31. Dezember 1902 beschlossen hat, werden sämtliche Staatsbanken hierdurch angewiesen, im Sinne dieser Bekanntmachung zu verfahren und demgemäß Zwanzigpfennigstücke aus Silber bis zum 31. Dezember 1902 sowohl in Zahlung als zur Umwechselung gegen Reichsgeld anzunehmen, jedoch ihrerseits nicht weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

Die zur Einlösung gelangten Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind, insoweit sie vorher nicht bei einer Reichsbankanstalt haben umgewechselt werden können, bis 15. Januar 1903

1. von denjenigen Kasseeinstellen, die nicht unmittelbar Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse einliefern, bei dieser oder bei einer unmittelbar Ueberschüsse einliefernden Kasse umzuwechseln,